

Auszug aus der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO v. 23.02.2021 (GVBl. S. 129)

§ 1 Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

(2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.

(3) Der festgesetzte Betrag wird abzüglich einer gewährten Abschlagszahlung bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Abschlag wird bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Im Falle eines Trägerwechsels im laufenden Kalenderjahr leitet der Träger, der den Antrag gestellt hat, die Zuwendung anteilig in Höhe von einem Zwölftel für jeden vollen Monat ab Trägerwechsel an den neuen Träger weiter.

(5) Die zuständige Behörde informiert die Gemeinden nach der Auszahlung über die Höhe der Landesförderung an die freien Träger der Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet, unterteilt nach den Fördertatbeständen nach § 32 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

.....

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Die zuständige Behörde überprüft die Verwendung der Landesförderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 32a Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches stichprobenartig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest. In Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 weist der öffentliche oder freie Träger die Verwendung der Landesmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach, der den Verwendungsnachweis

abschließend prüft und ihn innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die zuständige Behörde weiterreicht.

(4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.

(5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Landesförderung nach den §§ 1 bis 8 ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das für Jugendhilfe zuständige Ministerium zuständig für

1. die Entgegennahme des Antrags nach § 6 Abs. 1 und

2. die Festlegung des Umfangs der Stichprobe nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2.

In den Fällen des § 6 Abs. 2 kann das für Jugendhilfe zuständige Ministerium wegen der besonderen Bedeutung des Einzelfalles seine Zuständigkeit begründen.

.....

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 kann der Antrag auf Förderung nach § 32 Abs. 2a Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für das Folgejahr gestellt werden. Die zuständige Behörde setzt die Förderung nach § 32 Abs. 2a Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches für das Folgejahr vorläufig fest.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 wird der im Vorjahr vorläufig festgesetzte Betrag nach Abs. 1 Satz 2 in den Jahren 2022 und 2023 bis zum 1. März ausgezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 verringert sich um den Betrag nach Satz 1.

(3) Der Betrag nach § 1 Abs. 3 Satz 1 verringert sich um die Höhe des Betrages nach Abs. 2 Satz 1.

(4) Im Jahr 2023 wird die Förderung nach § 32 Abs. 2a Satz 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bei der Bemessung einer Abschlagszahlung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt.

.....